

DATENSCHUTZERKLÄRUNG ANQ

Dieser Text gilt sinngemäss für alle Geschlechter und eine Mehrzahl von Personen.

1 EINLEITUNG

Der Datenschutz hat für den ANQ einen hohen Stellenwert. Mittels dieser Datenschutzerklärung informiert der ANQ über die Kategorien der Personendaten, die von ihm oder unter seiner Verantwortung bearbeitet werden, über Art, Umfang und Zweck der Bearbeitung (z.B. Beschaffung, Speicherung/Aufbewahrung, Verwendung, Bekanntgabe, Löschung/Vernichtung) und über die Rechte der betroffenen Personen.

2 ANWENDBARES DATENSCHUTZRECHT

Der ANQ beachtet im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten und den diesbezüglichen Rechten der betroffenen Personen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner dazugehörigen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Datenschutz (DSV) sowie, soweit für den ANQ anwendbar, der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

3 GELTUNGSBEREICH – VERANTWORTLICHKEIT

¹ Diese Datenschutzerklärung gilt für alle Angaben, welche sich auf eine bestimmte oder eine bestimmbar bzw. identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und Personendaten im Sinne des DSG darstellen (im Folgenden «Personendaten»).

² Diese Datenschutzerklärung gilt für jeden Umgang mit Personendaten durch den ANQ bzw. jeden unter der Verantwortung des ANQ erfolgenden Vorgang im Zusammenhang mit Personendaten. Im Folgenden wird dies als «Bearbeiten» bezeichnet. Vorbehalten bleiben besondere Datenschutzbestimmungen für einzelne Bereiche, z.B. den Datenschutz betreffend die Internetpräsenz des ANQ oder betreffend Mitarbeitende.

³ Der ANQ ist der für die Bearbeitung der Personendaten im Geltungsbereich dieser Datenschutzerklärung der Verantwortliche im Sinne des DSG. Anfragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz können an folgende Anschrift gestellt werden:

ANQ
Geschäftsstelle
Weltpoststrasse 5
3015 Bern
E-Mail: info@anq.ch

⁴ Die Webseiten des ANQ können Links zu Webseiten und Diensten enthalten, die von Dritten betrieben werden bzw. unter deren Kontrolle stehen. Für solche Drittwebseiten/-dienste findet diese Datenschutzerklärung keine Anwendung, da sich diese ausserhalb des Einflussbereichs des ANQ befinden und somit nicht der Verantwortung des ANQ unterliegen. Beachten Sie daher die jeweiligen Datenschutzerklärungen der Drittwebseiten/-dienste.

4 EINHALTUNG DER DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE

¹ Der ANQ bearbeitet Personendaten unter Berücksichtigung insbesondere der Grundsätze gemäss dem DSG und der DSV. Dabei achtet der ANQ bei der Bearbeitung von Personendaten darauf, dass die Personendaten rechtmässig sowie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und verhältnismässig bearbeitet werden. Es erhalten innerhalb des Verantwortungsbereichs des ANQ nur diejenigen Stellen (Organe und Mitarbeitende des ANQ, Auftragsbearbeiter gemäss unten Ziff. 6) Zugriff auf die Personendaten, welche die Daten für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Die Personendaten werden nur zu bestimmten, für die betroffenen Personen erkennbaren Zwecken beschafft und nur so bearbeitet, wie es mit dem Zweck der Bearbeitung vereinbar ist.

² Der ANQ stellt unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Implementierungskosten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit sicher, mit dem Ziel, dass die bearbeiteten Personendaten:

- nur Berechtigten zugänglich sind,
- verfügbar sind, wenn sie benötigt werden,
- nicht unberechtigt und unbeabsichtigt verändert werden und
- nachvollziehbar bearbeitet werden.

³ Der ANQ trifft angemessene Massnahmen, damit Personendaten, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind, berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, es sei denn, ein Gesetz oder eine regulatorische Bestimmung verbieten dies.

⁴ Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind, sofern dem keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen, namentlich Aufbewahrungspflichten im Zusammenhang mit dem Handelsrecht (Buchführungspflicht) und dem Steuerrecht, oder die Daten im Hinblick auf allfällige Rechtsverfahren als

Beweismittel relevant sind. In diesen Fällen wird die Datenbearbeitung auf die mit den gesetzlichen Pflichten bzw. Sicherung von Beweismitteln verbundenen Zwecke eingeschränkt.

5 EINWILLIGUNG

¹ Sofern eine Einwilligung zwecks Bearbeitung der Personendaten notwendig ist (was vielfach nicht zutrifft, weil Personendaten nach Gesetz oder aufgrund von überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen bearbeitet werden dürfen), holt der ANQ diese bei der betroffenen Person (oder deren Stellvertreter) ein. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein entsprechender Widerruf entfaltet seine Wirkung erst ab Eintreffen beim ANQ und berührt nicht die Rechtmässigkeit der Bearbeitung von Personendaten bis zur Wirksamkeit des Widerrufs.

² Es kann Gründe geben, die es trotz des Widerrufs nötig machen, die Personendaten weiterhin zu bearbeiten (z.B. die weitere Speicherung aufgrund einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Dokumente, die unter Verwendung der freiwillig zur Verfügung gestellten Daten vor dem Widerruf erstellt worden sind).

³ Ein Widerruf kann zur Einschränkung gewisser Dienstleistungen oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

6 AUFTRAGSDATENBEARBEITUNG

¹ Der ANQ behält sich vor, Personendaten, ausser durch seine Organe und Mitarbeitenden, auch durch in seinem Auftrag tätige Dritte bearbeiten zu lassen. Er stellt dabei sicher, dass

- die Daten so bearbeitet werden, wie der ANQ selbst es tun dürfte und
- keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung oder das Zugänglichmachen der Daten an den Beauftragten verbietet.

² Ferner vergewissert sich der ANQ, dass der Beauftragte in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

7 BEKANNTGABE VON PERSONENDATEN INS AUSLAND

¹ Der ANQ bearbeitet Personendaten grundsätzlich in der Schweiz. Der ANQ kann Personendaten aber auch in andere Staaten bekanntgeben, insbesondere auch, um sie dort in seinem Auftrag bearbeiten zu lassen.

² Der ANQ kann Personendaten in alle Staaten und Territorien auf der Erde bekanntgeben, sofern das dortige Recht gemäss Beschluss des Schweizerischen Bundesrates einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

³ Der ANQ kann Personendaten in Staaten, deren Recht keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet, bekanntgeben, sofern aus anderen Gründen ein geeigneter Datenschutz gewährleistet ist, z.B. durch mit dem Datenempfänger vereinbarte Datenschutzklauseln. Ausnahmsweise erlaubt das DSG die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland, selbst wenn kein angemessener Datenschutz gewährleistet ist, beispielsweise, wenn die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt oder ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person besteht oder zur Ausübung oder Dursetzung von Ansprüchen vor ausländischen Gerichten oder Behörden. Der ANQ gibt betroffenen Personen auf Nachfrage gerne Auskunft über allfällige zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes getroffenen Massnahmen.

8 AUSKUNFTSRECHT UND WEITERE RECHTE AUS DEM DATENSCHUTZ

¹ Grundsätzlich stehen der betroffenen Person die folgenden Rechte zu, sofern deren Ausübung keine Einschränkungen aufgrund von Gesetz oder überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen:

- Auskunft betreffend die über sie bearbeiteten Personendaten,
- Recht auf Datenherausgabe und -übertragung
- Berichtigung von Personendaten, gegebenenfalls Anbringung eines Bestreitungsvermerks¹
- Verbot einer bestimmten Personendatenbearbeitung,
- Untersagung der Bekanntgabe von Personendaten an Dritte,
- Widerruf der erteilten Einwilligung zur Bearbeitung von Personendaten,
- Löschung von Personendaten.

² Die Ausübung der Rechte hat grundsätzlich schriftlich und unter Nachweis der Identität des Anspruchsberechtigten zu erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Antragstellung auch mündlich erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Voraussetzungen und Modalitäten der Rechtsausübung die gesetzlichen Rahmenbedingungen, z.B. die Möglichkeit des ANQ für die grundsätzlich kostenlose Auskunftserteilung, wenn diese mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, auf einer Kostenbeteiligung bis maximal CHF 300.- zu bestehen.

¹ Wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit festgestellt werden kann.

³ Betroffene Personen, die der Auffassung sind, dass die Bearbeitung ihrer Daten durch den ANQ ihre Rechte aus dem DSG verletzt, können beim zuständigen Gericht gegen den ANQ Klage erheben.

9 BEREICHE DER BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN

9.1 KOMMUNIKATION

9.1.1 Kontaktaufnahme mit dem ANQ

¹ Bei der Kontaktaufnahme mit dem ANQ, insbesondere per Brief, E-Mail, Web-Formular oder (Mobil-)Telefon, werden die Personendaten der anfragenden Person und allfälliger Dritter vom ANQ ausschliesslich zur Bearbeitung der Anfrage und zur Kommunikation mit der anfragenden Person bearbeitet. In diesem Zusammenhang werden Kontaktdaten wie Name, Post- und E-Mail-Adresse, Telefonnummer und der Inhalt der Anfrage bearbeitet. Je nach Inhalt der Anfrage können zu den bearbeiteten Personendaten auch solche über Drittpersonen gehören. In diesem Fall ist die anfragende Person dafür verantwortlich, dass die Weitergabe der Daten von Drittpersonen an den ANQ und deren Bearbeitung durch den ANQ rechtmässig erfolgen.

² Eine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit der anfragenden Person und deren Zustimmung. Der ANQ behält sich jedoch vor, Dritte mit der Bearbeitung von Personendaten im Auftrag und nach den Weisungen des ANQ zu beauftragen (Auftragsdatenbearbeitung; vgl. Ziff. 6), z.B. IT-Dienstleister.

³ Die Personendaten im Zusammenhang mit der Anfrage werden regelmässig gelöscht, wenn sie zur Bearbeitung der Anfrage nicht mehr notwendig sind. Die Löschung unterbleibt, sofern die Personendaten in anderen Zusammenhängen, die sich aufgrund der Anfrage ergeben haben (z.B. Abschluss eines Vertrags), weiterhin benötigt werden.

⁴ Die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Personendaten gemäss dieser Ziff. 9.1.1 beruht auf der Einwilligung der anfragenden Person oder (soweit Dritte betreffend) auf dem gesetzlichen Rechtfertigungsgrund der Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der anfragenden Person oder des ANQ im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anfrage.

⁵ Die anfragende Person hat das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen und die Bearbeitung von Personendaten (auch derjenigen von Drittpersonen) zu untersagen. Diesfalls werden die Personendaten gelöscht und die Anfrage nicht weiterbearbeitet. Sofern betroffene Drittpersonen die Bearbeitung ihrer Daten im Zusammenhang mit der Anfrage untersagen wollen oder deren Löschung verlangen, informiert der ANQ die anfragende Person mit der Aufforderung, die Rechtslage innert angemessener Frist zu klären, andernfalls der ANQ die Daten der Drittperson löscht und gegebenenfalls die Beantwortung der Anfrage entsprechend einschränkt oder einstellt. Werden aufgrund einer Kontaktnahme mit dem ANQ Personendaten in anderen Zusammenhängen, wie z.B. aufgrund eines zwischenzeitlich abgeschlossenen

Vertrags, bearbeitet, so gelten für den Widerruf der Einwilligung, die Untersagung der Datenbearbeitung sowie die Löschung der Daten die für den betreffenden Zusammenhang massgeblichen Grundsätze.

9.1.2 Elektronische Kommunikation

¹ Der ANQ weist darauf hin, dass die Übermittlung von unverschlüsselten Informationen per E-Mail, Web-Formular oder sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht sicher ist.

² Wer ohne entsprechende Schutzvorkehrungen Informationen mittels elektronischer Kommunikationsmittel bekannt gibt, sollte sich bewusst sein, dass möglicherweise unberechtigte Dritte auf diese Informationen zugreifen und folglich die Daten ohne Einverständnis sammeln, nutzen oder gar verfälschen können. Die via elektronische Kommunikationsmittel übermittelten Informationen können zudem unter Umständen während der Übermittlung auch ins Ausland gelangen, obwohl sich der Absender und der Empfänger in der Schweiz befinden. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass Informationen auch in ein Land transferiert werden könnten, in dem ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der Schweiz besteht.

³ Wenn mittels elektronischer Kommunikationsmittel unverschlüsselt mit dem ANQ kommuniziert wird, geht dieser davon aus, dass diese Art der Kommunikation explizit gewünscht wird. Die betreffenden Kommunikationspartner erklären sich in diesem Fall damit einverstanden, dass der ANQ eine entsprechende Antwort oder die erfragten Informationen, einschliesslich Personendaten, ebenfalls unverschlüsselt übermitteln darf.

9.2 ABSCHLUSS UND ABWICKLUNG VON VERTRÄGEN

¹ Die im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung von Verträgen an den ANQ übermittelten, vom ANQ selbst (gegebenenfalls auch bei Dritten) erhobenen oder von ihm generierten Personendaten werden vom ANQ nur in dem Umfang und zu dem Zweck bearbeitet, wie dies im Hinblick auf den möglichen Abschluss bzw. für die Abwicklung eines Vertrags erforderlich ist. Dazu gehören z.B., je nach Art des Vertrags, Bonitätsprüfung und Einholen von Auskünften/Referenzen bei Dritten, Background-Checks, Leistungserfassung und -kontrolle, Lieferantenqualifikation, Rechnungsstellung/Inkasso/Zahlungsverkehr, Adressverwaltung, Vertragsverwaltung/-anpassung, Wahrung vertraglicher Ansprüche, Korrespondenz. Zu den im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung von Verträgen bearbeiteten Personendaten gehören insbesondere auch Personendaten, z.B. Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon-/Mobile-Nummer, E-Mail-Adresse etc.), Terminabsprachen, Gesprächs-/Sitzungsprotokolle, Leistungsrapporte, Korrespondenz etc., die sich auf Personen beziehen, die als Organe, Mitarbeitende, Bevollmächtigte, Ansprechpartner oder in anderer Funktion für die Vertragspartner des ANQ tätig sind.

² Der ANQ gibt Personendaten nur in dem Umfang an Dritte bekannt, wie diese Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und/oder der Abwicklung von Verträgen für den ANQ erfüllen und für deren Erfüllung sie auf diese Personendaten angewiesen sind. Zu

diesen Dritten gehören z.B., je nach Art des Vertrags, Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien, Referenzpersonen, Rechtsberater/Notare, Banken, Inkassounternehmen, Behörden. Weiter kann der ANQ Personendaten zur Wahrung von Rechtsansprüchen und der Verfolgung oder Verhinderung von vertrags- oder gesetzwidrigen Handlungen an Dritte bekanntgeben. Der ANQ behält sich ferner vor, Dritte mit der Bearbeitung von Personendaten im Auftrag und nach den Weisungen des ANQ zu beauftragen (Auftragsdatenbearbeitung; vgl. Ziff. 6), z.B. IT-Dienstleister.

² Die Personendaten werden solange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung des Zwecks der Datenbearbeitung notwendig ist. Sie werden jedoch spätestens mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, sofern keine gesetzliche Pflicht zu einer längeren Aufbewahrung besteht (z.B. aufgrund von Vorschriften zur Buchführung oder des Steuerrechts) oder die Aufbewahrung im Hinblick auf die Wahrung rechtlicher Ansprüche des ANQ geboten ist.

⁴ Die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Personendaten im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung von Verträgen beruht entweder auf der Einwilligung der betroffenen Personen, auf den für die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen sowie für die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen vorgesehenen gesetzlichen Rechtfertigungsgründen oder auf Gesetz (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Buchhaltungsunterlagen).

9.3 STELLENBEWERBUNGEN

¹ Im Zusammenhang mit Stellenbewerbungen bearbeitet der ANQ neben den Kontaktangaben, die von den Bewerbern mit der Bewerbung übermittelten Informationen und Unterlagen (z.B. Bewerbungsschreiben, Familienstand, Lebenslauf, Ausbildung, Zeugnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten, Interessen, Referenzen, Qualifikationen etc.). Im Verlauf einer Stellenbewerbung können auch weitere Personendaten erforderlich sein, je nach Stelle und Profil. Zu den bearbeiteten Personendaten können auch solche über Drittpersonen, z.B. Familienangehörige, ehemalige Arbeitgeber, Referenzpersonen etc., sowie besonders schützenswerte Personendaten, z.B. Gesundheitsdaten, gehören.

² Die Bearbeitung dient dazu, die Eignung der Bewerber für die betreffende Stelle zu prüfen, mit den Bewerbern über eine allfällige Anstellung zu sprechen und gegebenenfalls zur Vorbereitung und zum Abschluss eines Vertrags.

³ Eine Bekanntgabe von Personendaten der Bewerber erfolgt ausschliesslich in dem Umfang, wie dies für die Prüfung der Bewerbungen erforderlich ist (insbesondere im Zusammenhang mit dem Einholen von Auskünften/Referenzen). Der ANQ behält sich ferner vor, Dritte mit der Bearbeitung von Personendaten im Auftrag und nach den Weisungen des ANQ zu beauftragen (Auftragsdatenbearbeitung; vgl. Ziff. 6), z.B. IT-Dienstleister.

⁴ Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden, wenn es zu keinem Vertragsabschluss kommt, nach Ablauf der dreimonatigen Klagefrist gemäss Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Personendaten gelöscht und die übermittelten Unterlagen retourniert oder vernichtet.

Kommt es zu einem Vertragsabschluss werden die Personendaten und Unterlagen in das Personaldossier übernommen. Mit dem Einverständnis der betreffenden Bewerber hält der ANQ Bewerbungen im Hinblick auf eine allfällige spätere Anstellung oder zur Beantwortung allfälliger Rückfragen des RAV gegebenenfalls auch dann pendent, wenn der ANQ – oder der Bewerber – von einer Anstellung absehen. Die Angabe der genannten Personendaten ist freiwillig, doch können Bewerbungen ohne die dafür erforderlichen Personendaten vom ANQ nicht bearbeitet werden.

5 Die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Personendaten der Bewerber und allfälliger Drittpersonen gemäss dieser Ziff. 9.3 beruht entweder auf der Einwilligung der Bewerber oder auf den für die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen sowie für den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen vorgesehenen gesetzlichen Rechtfertigungsgründen.

9.4 VEREINSAKTIVITÄTEN UND VERBANDSPOLITIK

¹ Im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten und der Verbandspolitik bearbeitet der ANQ Personendaten, z.B. Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon-/Mobile-Nummer, E-Mail-Adresse etc.), Terminabsprachen, Gesprächs-/Sitzungsprotokolle, Berichte, Gutachten, Korrespondenz etc., von Personen, die als Mitarbeitende, Organe, Bevollmächtigte, Ansprechpartner oder in anderer Funktion für Mitgliedsorganisationen und -unternehmen des ANQ oder für Organisationen, Unternehmen oder Behörden tätig sind, mit denen der ANQ im Rahmen seiner Verbandspolitik in Kontakt steht, oder von Personen, die an Veranstaltungen des ANQ (z.B. Kursen, Schulungen, Tagungen) mitwirken oder teilnehmen. Diese Personendaten werden vom ANQ nur in dem Umfang und zu dem Zweck bearbeitet, wie dies im Hinblick auf die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Vereinsaktivitäten und Verbandspolitik erforderlich ist.

² Diese Personendaten werden entweder von den betroffenen Personen oder den Organisationen, Unternehmen oder Behörden, für die sie tätig sind, an den ANQ übermittelt (z.B. Kontaktdaten), vom ANQ selbst (gegebenenfalls auch bei Dritten) erhobenen (z.B. Konsultation von Adressverzeichnissen) oder vom ANQ als Ergebnis der Vereinsaktivitäten und der Verbandspolitik generiert (z.B. Protokolle, Berichte, Korrespondenz).

³ Die Personendaten werden insoweit an Dritte bekannt gegeben, als dies für die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinsaktivitäten und der Verbandspolitik des ANQ erforderlich ist (z.B. im Rahmen von Korrespondenz). Der ANQ behält sich ferner vor, Dritte mit der Bearbeitung von Personendaten im Auftrag und nach den Weisungen des ANQ zu beauftragen (Auftragsdatenbearbeitung; vgl. Ziff. 6), z.B. IT-Dienstleister.

⁴ Die Personendaten werden gelöscht, wenn die betreffenden Personen aus ihren jeweiligen Funktionen, Organisationen, Unternehmen oder Behörden, für die sie tätig sind, ausscheiden, sofern der Bearbeitungszweck keine längere Aufbewahrungsdauer verlangt (z.B. bei Gesprächs-/Sitzungsprotokollen, Berichten, Gutachten, Korrespondenz) oder sofern keine

gesetzliche Pflicht zu einer längeren Aufbewahrung besteht (z.B. aufgrund von Vorschriften zur Buchführung oder des Steuerrechts) oder die Aufbewahrung im Hinblick auf die Wahrung rechtlicher Ansprüche des ANQ geboten ist.

⁵ Die Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten und der Verbandspolitik des ANQ beruht entweder auf der Einwilligung der betroffenen Personen oder auf den für die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen vorgesehenen gesetzlichen Rechtfertigungsgründen oder auf Gesetz (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Buchhaltungsunterlagen).

9.5 QUALITÄTSMESSUNGEN

¹ Bei der Verfolgung seines statutarischen Zwecks bearbeitet der ANQ Personendaten insbesondere im Zusammenhang mit den von ihm durchzuführenden Ergebnisqualitätsmessungen in Spitälern und Kliniken (d.h. bei der Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Messungen sowie bei der Auswertung, Aufbereitung und Publikation von Messergebnissen) im Rahmen der Erfüllung der für die Mitgliedsorganisationen/-unternehmen des ANQ geltenden gesetzlichen Pflicht zur Qualitätsentwicklung (vgl. Art. 58a KVG).

² Die für die Qualitätsmessungen benötigten Patientendaten werden dem ANQ entweder von den an den Messungen beteiligten Spitälern/Kliniken zur Verfügung gestellt oder vom ANQ bei Dritten, z.B. dem Bundesamt für Statistik, beschafft. Die Bearbeitung von Patientendaten im Zusammenhang mit den Qualitätsmessungen erfolgt grundsätzlich in pseudonymisierter oder anonymisierter Form. Bei pseudonymisierten Patientendaten verfügt der ANQ nicht über die Schlüssel zur Herstellung des Personenbezugs zu den jeweiligen Patienten; die Schlüssel verbleiben bei den Spitälern/Kliniken oder Dritten, welche dem ANQ die Daten zur Verfügung stellen. Die Patientendaten stellen somit für den ANQ keine Personendaten dar. In Fällen, in denen sich ausnahmsweise nicht mit Sicherheit ausschliessen lässt, dass Dritte in der Lage sein könnten, auch ohne Zugriff auf den entsprechenden Schlüssel (bei pseudonymisierten Daten), Patientendaten trotz Pseudonymisierung/Anonymisierung bestimmten Personen zuzuordnen, trifft der ANQ die gleichen Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes, wie sie für nicht pseudonymisierte/anonymisierte Patientendaten gefordert sind.

³ Zu den vom ANQ im Zusammenhang mit der Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Qualitätsmessungen sowie der Auswertung, Aufbereitung und Publikation von Messergebnissen bearbeiteten Personendaten gehören auch Daten von Personen, die als Organe, Mitarbeitende, Bevollmächtigte, Ansprechpartner oder in anderer Funktion für an den Qualitätsmessungen teilnehmende Spitäler und Kliniken tätig sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Daten,

- die im Zusammenhang mit den administrativen Tätigkeiten für die Qualitätsmessungen anfallen, z.B. Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon-/Mobile-Nummer, E-Mail-Adresse etc.), Terminabsprachen, Gesprächs-/Sitzungsprotokolle, Korrespondenz etc.,
- die anlässlich der vom ANQ in Bezug auf die Handhabung der für die Erhebung der Patientendaten für die Qualitätsmessungen sowie für die weitere Bearbeitung dieser Daten

eingesetzten Hilfsmittel, Tools und Informationssysteme sowie bei den durchgeführten Schulungen anfallen (Kontakt Daten zur Anmeldungsadministration und zum Versand von Schulungsunterlagen, Teilnehmerlisten, gegebenenfalls mit Angabe des Teilnahmeerfolgs),

- die im Zusammenhang mit der Benutzung der vom ANQ für die Erhebung von Patientendaten sowie deren weitere Bearbeitung (z.B. Qualitätskontrolle erhobener Daten, Erstellung hospital-/klinikspezifischer Analysen/Auswertungen) zur Verfügung gestellten Informationssysteme anfallen (z.B. Benutzername, Passwort, Logfiles/-protokolle, Aufzeichnungen betreffend Supportanfragen etc.).

⁴ Eine Bekanntgabe von Patientendaten an Dritte erfolgt im Zusammenhang mit den Qualitätsmessungen grundsätzlich nicht. Eine Bekanntgabe von Patientendaten für andere Zwecke als solche im Zusammenhang mit den Qualitätsmessungen erfolgt ausschliesslich für Forschungszwecke und in anonymisierter Form. Die Personendaten von als Organe, Mitarbeitende, Bevollmächtigte, Ansprechpartner oder in anderer Funktion für an den Qualitätsmessungen teilnehmenden Spitälern und Kliniken tätigen Personen werden insoweit an Dritte bekannt gegeben, als dies für die ordnungsgemässe Durchführung der Aktivitäten im Zusammenhang mit den Qualitätsmessungen erforderlich ist (z.B. Weiterleitung der Daten von Schulungsteilnehmern an vom ANQ beigezogene Referenten). Der ANQ behält sich ferner vor, Dritte mit der Bearbeitung von Patientendaten und Personendaten im Auftrag und nach den Weisungen des ANQ zu beauftragen (Auftragsdatenbearbeitung; vgl. Ziff. 6), z.B. IT-Dienstleister.

⁵ Die Daten von Personen, die als Mitarbeitende, Organe, Bevollmächtigte, Ansprechpartner oder in anderer Funktion für an den Qualitätsmessungen teilnehmende Spitälern und Kliniken tätig sind, werden gelöscht, wenn die betreffenden Personen aus ihren jeweiligen Funktionen im Zusammenhang mit den Qualitätsmessungen ausscheiden, sofern der Bearbeitungszweck keine längere Aufbewahrungsdauer verlangt (z.B. bei Korrespondenz, Gesprächs-/Sitzungsprotokollen). Patientendaten und Messergebnisse werden solange aufbewahrt, wie dies für die Sicherstellung der mit den nationalen Qualitätsmessungen angestrebten gesetzlichen Ziele erforderlich ist.

⁶ Die Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit den Qualitätsmessungen beruht auf der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Qualitätsmessung gemäss Art. 58a KVG sowie auf den für die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen sowie für die Bearbeitung von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke (insbesondere Planung, Forschung, Statistik) vorgesehenen gesetzlichen Rechtfertigungsgründen.

9.6 DATEN IN BEZUG AUF DIE INTERNETPRÄSENZ

Wir verweisen auf die separate Datenschutzerklärung auf dem Webportal des ANQ.

10 ÄNDERUNGSVORBEHALT

Der ANQ behält sich vor, die Datenschutzerklärung jederzeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die jeweils aktuelle Version dieser Datenschutzerklärung (zusammen mit der Angabe des Datums, ab welchem sie gilt, am Schluss der Erklärung) ist auf dem Webportal des ANQ abrufbar.

Bern, 20. Mai 2026, V 2.3